

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Änderungen sind **rot** markiert:

SATZUNG

des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg
(Stand 1. 1. 2010)

§ 8 Verfahren vor dem Verwaltungs- und Beschwerdeausschuss

Anmerkung: Die Absätze (1) und (2) bleiben unverändert!

(3) Für die Zustellung von Dokumenten gilt § 21 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, iVm den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 idgF, mit folgenden Abweichungen:

- Abgabestelle für die Zustellung von Dokumenten ist bei ordentlichen Mitgliedern des Wohlfahrtsfonds die eigens bekannt gegebene Zustelladresse, wurde keine solche bekannt gegeben, die letzte gemäß den §§ 27 bzw. 29 Abs 1 ÄrzteG bzw. den §§ 12 bzw. 14 Abs 1 ZÄG bekannt gegebene Adresse des Berufssitzes/Dienstortes/Wohnsitzes. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist die letzte dem Wohlfahrtsfonds bekannt gegebene Zustelladresse die Abgabestelle für die Zustellung von Dokumenten.

- Kann ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und wird dieses trotz Hinterlegung nicht behoben, dann hat nach zwei Wochen eine neuerliche Zustellung zu erfolgen (2. Zustellversuch). Kann das Dokument an der Abgabestelle auch bei diesem 2. Zustellversuch nicht zugestellt werden und wird dieses trotz neuerlicher Hinterlegung nicht behoben, dann erfolgt die Zustellung durch Anschlag an der Amtstafel der Ärztekammer, unabhängig davon, wo sich der Kammerangehörige aufhält. Findet sich der Kammerangehörige zur Empfangnahme des Dokumentes nicht ein, gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Ärztekammer zwei Wochen verstrichen sind.

(4) Die Landeszahnärztekammer Vorarlberg wird über Anschläge an der Amtstafel gemäß Abs 3 informiert.

§ 10 Geschäftsführung

Anmerkung: Die Absätze (1) bis (6) bleiben unverändert!

(7) Die ausreichende Deckung **der Grund-, Ergänzungs- und Zusatzleistung sowie der Hinterbliebenenunterstützung** ist längstens alle 3 Jahre durch einen Sachver-

ständigen (Versicherungsmathematiker) zu überprüfen. Aufgrund des Überprüfungsergebnisses hat ein Versicherungsmathematiker die Richtigkeit der Beiträge zu beurteilen. Zu diesem Zweck sind alle für die versicherungstechnische Überprüfung und die Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten erforderlichen Daten bereitzustellen.

Anmerkung: Die Absätze (8) bis (11) bleiben unverändert!

§ 11a Vermögensverwaltung

Anmerkung: Die Absätze (1) bis (6) bleiben unverändert!

(7) Die Erweiterte Kammervollversammlung hat Richtlinien zur Bewertung des Wohlfahrtsfondsvermögens zu verfassen.

§ 15 Allgemeine Pflichten der Landeszahnärztekammer

Anmerkung: Die Absätze (1) und (2) bleiben unverändert!

(3) Die Landeszahnärztekammer Vorarlberg wird über Kundmachungen gemäß § 195 Abs. 2 Ärztegesetz, welche den Wohlfahrtsfonds betreffen, informiert.

§ 18 a Sonderregelungen in der Krankenversicherung

Anmerkung: Die Absätze (1) bis (8) bleiben unverändert!

(9) Bei freiberuflich als Vertragsärzte der Vorarlberger Gebietskrankenkasse tätigen Mitgliedern des Wohlfahrtsfonds sind die von der Ärztekammer vorgeschriebenen Krankenversicherungsbeiträge von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse sowohl von den Vorschüssen als auch von der endgültigen Honorarabrechnung einzuhellen.

Freiberuflich als Vertragsärzte der Sonderkrankenversicherungsträger oder freiberuflich ohne Kassenverträge (Wahlärzte) oder als Wohnsitzärzte tätige Mitglieder des Wohlfahrtsfonds haben für den Einbehalt der Krankenversicherungsbeiträge durch die Ärztekammer einen Einziehungsauftrag bei ihrer Bank einzurichten.

Bei den in Abs. 8 genannten Personen wird der Krankenversicherungsbeitrag jeweils von der monatlichen Versorgungsleistung einbehalten.

(10) Für den Fall der Ausnahme sowie Befreiung von der Krankenversicherung gemäß der Abs. 1, 2 oder 3 ist die Gewährung von Leistungen ausgeschlossen.

§ 26 Kinderunterstützung

Anmerkung: Die Absätze (1) und (2) bleiben unverändert!

(3) Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht nicht

- a) für Volljährige die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs.3 Einkommenssteuergesetz 1988 - ausgenommen die durch das Gesetz als einkommenssteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis sowie diese Kinderunterstützung - beziehen, sofern diese den in § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (BGBl. 376) jeweils festgesetzten Betrag übersteigen;
- b) bei Verehelichung;
- c) für Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes.

Anmerkung: Die Absätze (4) und (5) bleiben unverändert!

§ 29 Hinterbliebenenunterstützung, Bestattungsbeihilfe

Anmerkung: Der Absatz (1) bleibt unverändert!

(2) Das Ausmaß der Hinterbliebenenunterstützung beträgt , sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits fünfzehn Jahresbeitragszahlungen zur Hinterbliebenenunterstützung vorliegen, das fünfzehn- bzw. fünfunddreißigfache der jeweiligen Grundleistung (Leistungszahl 4.200) in der Altersversorgung. Liegen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles keine fünfzehn Jahresbeitragszahlungen vor, ist die Hinterbliebenenunterstützung entsprechend der Anzahl der bis dahin geleisteten Jahresbeiträge zur Hinterbliebenenunterstützung zu aliquotieren.

Die Hinterbliebenenunterstützung in Höhe des fünfunddreißigfachen der jeweiligen Grundleistung ("große Hinterbliebenenunterstützung ") wird an die Witwe (den Witwer) oder an die Waisen ausbezahlt, sofern sie in gemeinsamem Haushalt mit dem verstorbenen Mitglied gelebt haben; **die Voraussetzung des gemeinsamen Haushaltes ist bei der Witwe (dem Witwer) auch dann gegeben, wenn der Verstorbene aufgrund der begründeten medizinischen Pflegenotwendigkeit zuletzt im Pflegeheim war.**

Die Hinterbliebenenunterstützung in Höhe des fünfzehnfachen der jeweiligen Grundleistung ("kleine Hinterbliebenenunterstützung ") wird an die Witwe (Witwer) oder an Waisen ausbezahlt, wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem verstorbenen Mitglied gelebt haben. Das selbe gilt für einen anderen Zahlungsempfänger, sofern das verstorbene Mitglied diesen namhaft gemacht und hierüber eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung beim Wohlfahrtsfonds hinterlegt hat.

Das Ausmaß der Bestattungsbeihilfe beträgt das fünffache der jeweiligen Grundleistung (Leistungszahl 4.200).

Anmerkung: Die Absätze (3) bis (8) bleiben unverändert!

§ 38 Erledigung von Ansuchen (Anträgen) um Leistung

Anmerkung: Die Absätze (1) bis (4) bleiben unverändert!

(5) Wenn der Nachweis entsprechender wirtschaftlicher Verhältnisse erbracht wird, können für **Beitragszahlungen** angemessene Ratenzahlungen **bzw. Stundungen** bewilligt werden. Aushaftende Beiträge sind mit dem jeweils vom Verwaltungsausschuss festgelegten Zinssatz für Darlehen zu verzinsen (§ 11 Abs.4).

Anmerkung: Die Absätze (6) bis (8) bleiben unverändert!